

GEMEINSAME VEREINBARUNG

über Einrichtung und Betrieb von Kindertagesstätten in Ahrensburg z w i s c h e n

1. **der Stadt Ahrensburg,**
Manfred-Samusch-Str. 5, 22926 Ahrensburg
- vertreten durch die Bürgermeisterin Ursula Pepper -
 2. **der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Ahrensburg,**
Schulstr. 7b, 22926 Ahrensburg
- vertreten durch den Kirchenvorstand -
 3. **der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien,**
Adolfstraße 1, 22926 Ahrensburg
- vertreten durch den Kirchenvorstand -
 4. **dem Deutschen Roten Kreuz, Kreisverband Stormarn e.V.,**
Grabauer Str. 17, 23843 Bad Oldesloe
- vertreten durch den Vorstand -
 5. **Lebenshilfewerk Stormarn gGmbH,**
Lohkoppel 5, 22926 Ahrensburg
- vertreten durch die Geschäftsführerin Ursula Johann-
 6. **AWO, Soziale Dienstleistungen gGmbH,**
Manhagener Allee 17, 22926 Ahrensburg
- vertreten durch die Geschäftsführerin Elke Wolfram-Lütjohann-
- im nachfolgenden **Träger** genannt -

Die Träger zu 1. bis 6. unterhalten in Ahrensburg Kindertagesstätten. Sie sind sich darüber einig, dass alle Kindertagesstätten in Ahrensburg –unabhängig von der Trägerschaft- in gleichem Maße als sozialpädagogische Einrichtungen öffentliche Aufgaben erfüllen. Die sich aus dem Betrieb ergebenden Aufgaben und Probleme – wie z.B. Personalbesetzung, Leistungsangebot, Aufnahme- und Gebührenbedingungen, Bewirtschaftungskosten, Zuschüsse usw. – lassen eine enge Zusammenarbeit und Koordination unter den Kindertagesstätten-trägern geboten sein. Die Träger sind zu dieser Zusammenarbeit bereit und schließen nachfolgende Vereinbarung:

1. Leistungsangebot in allen Kindertagesstätten

In allen Kindertagesstätten ist ein gleich hohes Leistungsniveau anzustreben. Um dieses Ziel zu erreichen, sind für die Erziehung und Beaufsichtigung der Kinder Fachkräfte entsprechend den jeweils gültigen Richtlinien für Kinder- und Jugendhilfe-einrichtungen des Landes Schleswig-Holstein in ausreichender Zahl zu beschäftigen.

Didaktische Materialien und andere Sachmittel sind in ausreichender Weise bereitzustellen. Gemeinsam wird angestrebt, in einzelnen Kindertagesstätten spezialisierte Gruppen einzurichten. Die Gestaltung der Erziehungsarbeit sowie die Organisation der Einrichtungen wird im Rahmen dieser Vereinbarung von den Trägern geregelt.

2. Festsetzung der Aufnahmekapazität (verfügbare Platzzahl) und der Gruppenstärken

Grundsätzlich werden die Platzangebote wie in der Betriebserlaubnis aufgeführt besetzt. Erweiterungen oder Schließungen von einzelnen Gruppen oder Einrichtungen oder Änderungen von Angeboten werden durch den Sozialausschuss beschlossen. Ebenso wird der Sozialausschuss über Verlängerungen oder Einstellungen von befristeten Angeboten entscheiden.

2.1 Z. Z. vorhandene Kindertagesstätten und deren Betreuungsangebote:

Kindertagesstätte	Krippe	HA-Plätze	DV	GA	MH	DV-H	GA-H
Wulfsdorfer Weg 111		40	40	0	15	0	0
Schulstraße 7		20	20	20	0	0	15
Adolfstraße 1		20	20	0	0	0	0
Gartenholz, Lange- neßweg 4 a		40	35	40	0	0	0
Am Hagen, Am Kratt 8		20	40	0	0	0	0
Regenbogenhaus, Lohkoppel 5			50	0	0	0	0
Zauberredder, Ah- rensburger Kamp 5		20	35	0	0	0	0
Reesenbüttel, Schimmelmannstr. 50 a		20	0		30	0	45
Hort am Ha- gen/Naturkita		18	0	0	0	60	0
Hort am Aalfang		0	0	0	0	45	0
Hort am Schloss		0	0	0	30	0	45
Waldkindergarten		0	20	0	0	0	0
Pionierweg 17		32	18	0	0	0	0
Schäferweg 29		60	40	60	0	0	0

2.2 Eine vorübergehende Überschreitung um ein Kind, ist in Ausnahmefällen möglich. Von dieser Ausnahmeregelung soll jedoch nur Gebrauch gemacht werden, wenn bei Familien oder Kindern besondere Notstände vorliegen, die eine sofortige Aufnahme erfordern.

2.3 Die Gruppenstärken werden entsprechend den Vorschriften für Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen des Landes Schleswig-Holstein festgesetzt. Überschreitungen sind in Ausnahmefällen zulässig (Ziffer 2.2).

2.4 Sofern eine Aufgabenstellung die Einrichtung besonderer Gruppen und eine von der Norm abweichende personelle oder sachliche Ausstattung oder eine andere Gruppenstärke erfordert, wird darüber im Gemeinsamen Ausschuss beschlossen. Der Beschluß hat empfehlende Wirkung für den Träger.

3. Aufnahmebedingungen, Kindertagesstättenordnung, Gebührensatzung, Ermäßigung

Die Träger vereinbaren, dass für die Aufnahme eines Kindes einheitliche Aufnahme- und Gebührenbedingungen gelten sollen. Einzelheiten hierüber sind in der Aufnahme- und Benutzungsordnung für Kindertageseinrichtungen in Ahrensburg und in der Satzung der Stadt Ahrensburg über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Kindertageseinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung geregelt. Sie sind Bestandteil dieses Vertrages und können nur einheitlich für alle Vertragspartner geändert werden.

4. Aufnahmeverfahren, Gemeinsame Verwaltungsstelle

- 4.1 Die Träger vereinbaren, dass eine Gemeinsame Verwaltungsstelle eingerichtet wird. Die Verwaltungskosten (Personal- und Sachkosten) dafür werden in die Defizitberechnung einbezogen. Sie trägt die Bezeichnung:

”Gemeinsame Verwaltungsstelle für Kindertagesstätten in Ahrensburg”

Sie hat ihren Sitz im Rathaus.

Die personelle Besetzung der Gemeinsamen Verwaltungsstelle obliegt der Stadt Ahrensburg.

Die Stadt als Anstellungsbehörde trägt dafür Sorge, daß die Beschlüsse des Gemeinsamen Ausschusses sachgerecht durchgeführt werden.

- 4.2 Aufnahmeanträge sind schriftlich an die Gemeinsame Verwaltungsstelle zu richten, die im Einvernehmen mit der jeweiligen Kindertagesstätte über die Aufnahme entscheidet. Anmeldungen für die Einrichtungen der Träger 5 und Träger 6 (hier nur die Hortplätze) werden in den Kindertagesstätten vollzogen. Die Leitung benachrichtigt die Gemeinsame Verwaltungsstelle umgehend.

Soweit keine sofortige Aufnahme in eine Kindertagesstätte erfolgen kann oder soll, wird die Anmeldung in eine zentrale Warteliste eingetragen, die allen Trägern zugänglich ist.

Zur Erfüllung ihrer Aufgabe wird die Gemeinsame Verwaltungsstelle ermächtigt, die erforderlichen personenbezogenen Daten der Kinder- und Erziehungsberechtigten im Rahmen des schleswig-holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz-LDSG) zu erheben und zu speichern.

Eltern und Erziehungsberechtigte können sich vor Antragstellung von der Leitung der von ihnen gewünschten Kindertageseinrichtung informieren und beraten lassen.

Bei der Entscheidung über die Aufnahme sind folgende Kriterien in der nachstehenden Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Soziale Notfälle (näheres gem. Aufnahme- und Benutzungsordnung für Kindertageseinrichtungen in Ahrensburg)
2. Warteliste

Im Sinne der relativ kleinen Kath. Kirchengemeinde in Ahrensburg soll ihr Kindergarten zu mindestens 55 % mit Kindern katholischen Glaubens belegt werden. Sofern eine volle Belegung der Kindertagesstätte mit dieser Quote nicht erreicht wird, erfolgt die Aufnahme weiterer Nichtgemeindemitglieder.

Weiteres regelt die Aufnahme- und Benutzungsordnung für Kindertageseinrichtungen.

- 4.3 Mit der Aufnahme setzt die Gemeinsame Verwaltungsstelle die zu zahlende Benutzungsgebühr nach den Grundsätzen der Gebührensatzung und den Ermäßigungsrichtlinien fest.

- 4.4 Die Einziehung der von der Gemeinsamen Verwaltungsstelle festgesetzten Entgelte obliegt den Trägern.
- 4.5 Die Abrechnung der Sozialstaffel mit dem Kreis Stormarn erfolgt für alle Träger von der Stadt.

5. Folgelasten, Zuschußbedarf

- 5.1 Unter Anerkennung, dass die von den Trägern übernommene Aufgabe der Bereitstellung von Kindertagesstättenplätzen dem Gemeinwohl der Stadt dient, verpflichtet sich die Stadt, als freiwillige Leistung den Trägern zu den Kosten der laufenden Unterhaltung einen jährlichen Zuschuß zu gewähren.
- 5.2 Die einzelnen Zuschußbeträge werden in gesonderten Vereinbarungen festgelegt.

6. Gemeinsamer Ausschuß

- 6.1 Für alle im Zusammenhang mit der Kindertagesstättenarbeit und mit dieser Vereinbarung auftretenden Fragen wird zwischen den Vertragspartnern die Einsetzung eines Gemeinsamen Ausschusses vereinbart. Er setzt sich zusammen aus:

- je einem Vertreter des Trägers,
- je einer pädagogischen Kraft der Träger,
- je einem Elternvertreter der Träger

als jeweils stimmberechtigte Mitglieder.

Beratend werden hinzugezogen:

- die Kirchenrechnungsführer/Verwaltungsleiter/Geschäftsführer oder ggf. deren Vertretung,
- ein Vertreter der Stadtverwaltung (Fachbereich Bildung, Sport, Kultur, Soziale Einrichtungen),
- sowie Mitarbeiter/-innen der Gemeinsamen Verwaltungsstelle.

Ferner können hinzugezogen werden:

- die nicht stimmberechtigten pädagogischen Kräfte - insbesondere die Leiter/-innen sowie Elternvertreter, wenn ein Träger mehrere Kindertagesstätten betreibt.

- 6.2 Der Vorsitz des Ausschusses wird im Zwei-Jahres-Rhythmus abwechselnd von jedem Träger gestellt. Dieser beruft mindestens einmal jährlich den Gemeinsamen Ausschuss ein, sofern behandlungsfähige Punkte vorliegen.
- 6.3 Schlägt der Ausschuss eine Veränderung der Gebühren oder des Leistungsangebotes bzw. der Gruppenstärke vor, so bedarf dieser Vorschlag der Zustimmung des Sozialausschusses und der Vorstände der Träger.
- 6.4 Die Beschlüsse des Gemeinsamen Ausschusses haben empfehlende Wirkung für den jeweiligen Kindertagesstättenträger. Die Rechte der Entscheidungsgremien des jeweiligen Kindertagesstättenträgers, die Bestimmungen der Träger und die Trägerchaftsverträge bleiben hierdurch unberührt.
- 6.5 In den Kindertagesstätten werden gem. § 18 Kindertagesstättengesetz Schleswig-Holstein Beiräte eingerichtet.

7. Beitritt anderer Träger

Die Träger streben an, dass andere Träger von Kindertagesstätten, die in Ahrensburg entsprechende Einrichtungen unterhalten, dieser Vereinbarung beitreten. Für sie gelten die Bestimmungen dieses Vertrages entsprechend, soweit nicht in dem Beitrittsabkommen etwas abweichend geregelt wird. Ein Beitritt bedarf der Zustimmung der Vertragsschließenden.

8. Inkrafttreten, Kündigung

- 8.1 Diese Vereinbarung tritt am 1.8.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gemeinsame Vereinbarung in der Fassung vom 01.08.2004 außer Kraft.
- 8.2 Die Vereinbarung kann von den Vertragspartnern zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden mit einer Frist von sechs Monaten.

Ahrensburg, den 11.01. 2006

STADT AHRENSBURG
Die Bürgermeisterin

Kath. Kirchengemeinde St. Marien
Der Kirchenvorstand

(Pepper)

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ahrensburg
Der Kirchenvorstand

Deutsches Rotes Kreuz
Der Vorstand

AWO
Soziale Dienstleistungen gGmbH
Die Geschäftsführung

Lebenshilfewerk Stormarn gGmbH
Die Geschäftsführung

(Wolfram-Lütjohann)

(Johann)